

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin,

– einerseits –

und

der GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R., Berlin,

– andererseits –

schließen als Anlage 24 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) die nachstehende

**Vereinbarung über die Delegation ärztlicher Leistungen
an nichtärztliches Personal in der ambulanten vertragsärztlichen
Versorgung gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 SGB V**

vom 1. Oktober 2013

Stand: 1. Januar 2015

§ 1 Gegenstand

Die Vereinbarung regelt die Anforderungen für die Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliche Mitarbeiter* in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung und führt in einem sich im Anhang befindenden Katalog beispielhaft auf, bei welchen Tätigkeiten nichtärztliche Mitarbeiter ärztliche Leistungen erbringen können und welche spezifischen Anforderungen an die Erbringung zu stellen sind. Die Beschreibung delegationsfähiger ärztlicher Leistungen ist nicht abschließend, sondern hat den Charakter einer beispielhaften Aufzählung, die der Orientierung der Handelnden dient.

§ 2 Nicht delegierbare (höchstpersönliche) Leistungen des Arztes

Der Arzt darf Leistungen, die er aufgrund der erforderlichen besonderen Fachkenntnisse nur persönlich erbringen kann, nicht delegieren. Dazu gehören insbesondere Anamnese, Indikationsstellung, Untersuchung des Patienten einschließlich invasiver diagnostischer Leistungen, Diagnosestellung, Aufklärung und Beratung des Patienten, Entscheidungen über die Therapie und Durchführung invasiver Therapien und operativer Eingriffe.

§ 3 Nichtärztliche Mitarbeiter

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB V gehört zur ärztlichen Behandlung auch die Hilfeleistung anderer Personen, die von einem Arzt angeordnet und von ihm zu verantworten ist. Es ist zu gewährleisten, dass der delegierende Arzt gegenüber dem nichtärztlichen Mitarbeiter über eine durch eine schriftliche Vereinbarung sicherzustellende Weisungsbefugnis verfügt.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an die Delegation

- (1) Der Arzt entscheidet, ob und an wen er eine Leistung delegiert.
- (2) Der Arzt hat sicherzustellen, dass der Mitarbeiter aufgrund seiner beruflichen Qualifikation oder allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Erbringung der delegierten Leistung geeignet ist (Auswahlpflicht). Er hat ihn zur selbständigen Durchführung der zu delegierenden Leistung anzuleiten (Anleitungspflicht) sowie regelmäßig zu überwachen (Überwachungspflicht). Die Qualifikation des Mitarbeiters ist ausschlaggebend für den Umfang der Anleitung und der Überwachung.

* Mit den in diesem Vertrag verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen sind, auch wenn sie nur in einer Form auftreten, gleichwertig beide Geschlechter gemeint.

§ 5
Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlage 8 (Vereinbarung über die Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen gem. § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V) zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) bleibt von den Regelungen in dieser Vereinbarung unberührt.
- (2) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Anhang zur Anlage 24 des BMV-Ä
Beispielkatalog delegierbarer ärztlicher Leistungen

I. Allgemeine delegierbare ärztliche Tätigkeiten

Delegierbare ärztliche Tätigkeit	Besonderheiten und Hinweise	Typische Mindestqualifikation
		<p>Die geforderte Qualifikation kann auch durch den Abschluss einer vergleichbaren medizinischen / heilberuflichen Ausbildung nachgewiesen werden. Eine Delegation ist auch an in Ausbildung befindliche nichtärztliche Mitarbeiter grundsätzlich möglich; der Arzt ist in diesem Fall zu besonderer Sorgfalt verpflichtet und muss sich von den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten überzeugen.</p>
1. Administrative Tätigkeiten , z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Datenerfassung und Dokumentation von Untersuchungsergebnissen und Therapieerfolgen - Unterstützung des Arztes bei der Erstellung von schriftlichen Mitteilungen und Gutachten 		Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) Schreibkraft Bürokraft
2. Anamnesevorbereitung: <ul style="list-style-type: none"> - standardisierte Erhebung der Anamnese 	Spätere Überprüfung, ggf. Ergänzung im Patientengespräch durch Arzt.	Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)
3. Aufklärung/Aufklärungsvorbereitung: <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei Vermittlung und Erläuterung standardisierter Informationsmaterialien 	Spätere Überprüfung, ggf. Ergänzung im Patientengespräch durch Arzt.	Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

Delegierbare ärztliche Tätigkeit	Besonderheiten und Hinweise	Typische Mindestqualifikation
4. Technische Durchführung von Untersuchungen		
4a. - Verfahren mit ionisierender Strahlung: - Röntgenuntersuchung - Computertomographie (CT)	Bei Verwendung von Kontrastmitteln ist die Anwesenheit des Arztes erforderlich. Technische Durchführung von Röntgenuntersuchungen (einschließlich CT) nur im Rahmen von Röntgenreihenuntersuchungen oder nachdem ein Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz die rechtfertigende Indikation gestellt hat.	Medizinisch-technische/r Radiologie-assistent/-in (MTRA) und Medizinisch-Technische/r Assistent/in (MTA) mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz (§ 24 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 RöV in Verbindung mit § 18a Absatz 1 RöV) Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz (§ 24 Absatz 2 Nr. 4 RöV in Verbindung mit § 18a Absatz 3 RöV)
4b. - Verfahren mit nicht-ionisierender Strahlung: - Magnetresonanztomographie (MRT)		Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)
5. Früherkennungsleistungen: - im Rahmen von Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Erwachsenen: o Laboratoriumsuntersuchungen (Untersuchung auf Blut im Stuhl) im Rahmen der Krebsfrüherkennungsuntersuchung - im Rahmen von Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen: o Unterstützung bei der Aufklärung der Eltern im Rahmen von Screeninguntersuchungen und Impfungen o U1-J2: Seh- und Hörtest, Erfassung Körpermaße	Zuvor persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt.	Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) [ggf. Fortbildung Laborkunde] [ggf. Curriculum „Prävention im Kindes- und Jugendalter“] [ggf. Curriculum „Prävention bei Jugendlichen und Erwachsenen“]

Delegierbare ärztliche Tätigkeit	Besonderheiten und Hinweise	Typische Mindestqualifikation
6. Hausbesuche	Zuvor persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt.	Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) [ggf. Curriculum „Nicht-ärztliche Praxisassistentin“] [ggf. Curriculum „Patientenbegleitung und Koordination“] [ggf. Curriculum „Ambulante Versorgung älterer Menschen“] [ggf. Curriculum „Palliativversorgung“]
7a. Injektion: intramuskulär und subkutan (auch Impfungen)	In Abhängigkeit von der applizierten Substanz kann die Anwesenheit des Arztes erforderlich sein.	Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)
7b. Injektion: intravenös Infusion: intravenös; Anlegen einer Infusion	In Abhängigkeit von der applizierten Substanz. Die Anwesenheit des Arztes ist in der Regel erforderlich. Die intravenöse Erstapplikation von Medikamenten ist nicht delegierbar.	Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) Kranken- und Gesundheitspfleger
8. Labordiagnostik - Allgemeine Laborleistungen (z.B. Blutzuckermessung, Urintest) - Technische Aufarbeitung und Beurteilung von Untersuchungsmaterial - Durchführung labortechnischer Untersuchungsgänge - Humangenetische Leistungen		Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/-in (MTLA)

Delegierbare ärztliche Tätigkeit	Besonderheiten und Hinweise	Typische Mindestqualifikation
9. Unterstützende Maßnahmen zur Diagnostik/Überwachung: <ul style="list-style-type: none"> - Blutentnahme kapillär sowie venös - (Langzeit-)Blutdruckmessung - (Langzeit-)EKG - Lungenfunktionstest/Spirographie - Pulsoxymetrie - Blutgasanalysen - Weitere Vitalparameter 	Bei Risikokonstellationen oder Provokationstests muss der Arzt hinzugezogen werden.	Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)
10. Wundversorgung / Verbandwechsel	Initiale Wundversorgung erfolgt durch Arzt. Weitere Wundversorgung nach Rücksprache mit Arzt.	Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) [ggf. Fortbildung zum Wundexperten / Wundmanager] [ggf. Curriculum „Ambulante Versorgung älterer Menschen“]

II. Versorgungsbereichs- bzw. arztgruppenspezifische delegierbare ärztliche Tätigkeiten		
Delegierbare ärztliche Tätigkeit	Besonderheiten und Hinweise	Typische Mindestqualifikation
		<p>Die geforderte Qualifikation kann auch durch den Abschluss einer vergleichbaren medizinischen / heilberuflichen Ausbildung nachgewiesen werden. Eine Delegation ist auch an in Ausbildung befindliche nichtärztliche Mitarbeiter grundsätzlich möglich; der Arzt ist in diesem Fall zu besonderer Sorgfalt verpflichtet und muss sich von den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten überzeugen.</p>
1. Anästhesiologische Leistungen		
<ul style="list-style-type: none"> - Standardisierte Voruntersuchungen - Überwachung der Vitalfunktionen - Beobachtung und Betreuung eines Patienten nach einem operativen oder diagnostischen Eingriff 	<p>Bei Überwachung der Vitalfunktionen, Beobachtung und Betreuung ist in der Prä- und Postanästhesiephase je nach Situation und Patientenzustand die Anwesenheit des Arztes erforderlich.</p>	Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)
2. Augenärztliche Leistungen		
<ul style="list-style-type: none"> - Tonometrie - Verabreichung von Medikamenten am Augapfel (z.B. Mydriatika) 		Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)
3. Hals-Nasen-Ohrenärztliche Leistungen		
<ul style="list-style-type: none"> - Audiometrische Messungen, Prüfung des Hörens / der Gleichgewichtsnerven - Hörgeräteversorgung: Kontrolle der Hörgerätehandhabung 		<p>Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)</p> <p>Medizinisch-technische/r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik (MTAF)</p>
4. Hautärztliche Leistungen		
<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung von Hautreaktionen - Metrische und fotografische Dokumentation vor Beginn und nach Abschluss der Therapie 		Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)

Delegierbare ärztliche Tätigkeit	Besonderheiten und Hinweise	Typische Mindestqualifikation
5. Internistische Leistungen (schwerpunktorientiert)		
a. Gastroenterologische Leistungen: - Vorbereitung von Untersuchungen und der Aufklärung des Patienten (z.B. vor einer Endoskopie) - Unterstützung bei Nachbeobachtung und Betreuung	Bei Risikokonstellationen muss der Arzt hinzugezogen werden.	Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) [ggf. Curriculum „Gastroenterologische Endoskopie“]
b. Hämato-/Onkologische Leistungen: - Entfernen von Portnadeln - Vorbereitung von und Assistenz bei Punktionsnadeln - Pflege/Ziehen von Drainagen	Bei Risikokonstellationen muss der Arzt hinzugezogen werden.	Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) [ggf. Curriculum „Onkologie“]
c. Nephrologische Leistungen: - Unterstützende Maßnahmen im Rahmen der Diagnostik - Anlegen, Steuerung und Überwachung einer Dialyse		Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) [ggf. Curriculum „Dialyse“]
d. Pneumologische Leistungen: - Spirographische Untersuchung(en) - Ganzkörperplethysmographische Lungenfunktionsdiagnostik mit grafischer(-en) Registrierung(en)	Bei Risikokonstellationen oder Provokationstests muss der Arzt hinzugezogen werden.	Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) [ggf. Curriculum „Pneumologie“] Medizinisch-technische/r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik (MTAF)
6. Mutterschaftsvorsorge		
- Unterstützung bei der Betreuung einer Schwangeren o Untersuchungen während der Schwangerschaft (z.B. Gewichtskontrolle, Blutzuckerbestimmung) - CTG	Zuvor persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt. Sonographische Untersuchungen obliegen dem Arzt.	Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)
7. Neurologische und neurochirurgische Leistungen		
- Unterstützung bei der kontinuierlichen Mitbetreuung eines Patienten mit einer neurologischen Erkrankung - Anleitung zur Durchführung von Bewegungsübungen - (Langzeit-)EEG - Elektroneurographische Untersuchung(en) mit Bestimmung(en) der motorischen oder sensiblen Nervenleitgeschwindigkeit	Zuvor persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt. Bei Elektroneurographie und Elektromyographie Anwesenheit des Arztes erforderlich.	Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) Medizinisch-technische/r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik (MTAF)

Delegierbare ärztliche Tätigkeit	Besonderheiten und Hinweise	Typische Mindestqualifikation
8. Nuklearmedizinische Leistungen		
- Technische Mitwirkung bei der Durchführung szintigraphischer Untersuchungen	<p>Nur nachdem ein Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz die rechtfertigende Indikation gestellt hat.</p> <p>Die Injektion des Radionuklids erfolgt entsprechend den Vorschriften der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin.</p>	<p>Medizinisch-technische/r Radiologie-assistent/-in (MTRA) und Medizinisch-Technische/r Assistent/in (MTA) mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz (§ 82 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 StrlSchV in Verbindung mit § 30 Absatz 1 StrlSchV)</p> <p>Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes mit der erforderlichen Fachkunde (§ 82 Absatz 2 Nr. 4 StrlSchV in Verbindung mit § 30 Absatz 4 StrlSchV)</p>
9. Orthopädische/unfallchirurgische Leistungen		
<ul style="list-style-type: none"> - Anlage und/oder Wiederanlage von Verbänden und Orthesen - Dokumentation von Bewegungseinschränkungen - Anleitung zur Durchführung von Bewegungsübungen - Koordination mit Berufen der Hilfsmitteltechnik - Abdrücke oder Modellherstellung durch Gips oder andere Werkstoffe 	<p>Bei der Anlage fixierender Verbände (insbesondere Gipsverbände) ist die abschließende Kontrolle durch den Arzt erforderlich.</p>	<p>Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)</p> <p>[ggf. Fortbildung zum Wundexperten / Wundmanager]</p>

Delegierbare ärztliche Tätigkeit	Besonderheiten und Hinweise	Typische Mindestqualifikation
10. Strahlentherapeutische Leistungen		
- Technische Mitwirkung bei der Durchführung der Strahlentherapie	Nur nachdem ein Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz die rechtfertigende Indikation gestellt hat.	Medizinisch-technische/r Radiologie-assistent/-in (MTRA) und Medizinisch-Technische/r Assistent/in (MTA) mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz (§ 82 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 StrlSchV in Verbindung mit § 30 Absatz 1 StrlSchV) Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes mit der erforderlichen Fachkunde (§ 82 Absatz 2 Nr. 4 StrlSchV in Verbindung mit § 30 Absatz 4 StrlSchV)
11. Urologische Leistungen		
- Unterstützung bei der apparativen Untersuchung bei Harninkontinenz - Katheterwechsel		Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)
Delegierbare ärztliche Tätigkeit	Besonderheiten und Hinweise	Typische Mindestqualifikation
12. Prä- und postoperative Leistungen im Rahmen von ambulanten und belegärztlichen Operationen		
Präoperativ: - Unterstützung bei der Operationsvorbereitung	Rücksprache mit Arzt erforderlich.	Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) [ggf. Curriculum „Ambulantes Operieren“]
Postoperativ: - Wund- und Verlaufskontrollen - Drainageüberwachung		[ggf. Fortbildung zum Wundexperten / Wundmanager]